

# Satzung des Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e.V.

Satzungskopie mit Stand 24.11.2001 (Abstimmung durch Mitgliederversammlung)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt, Stadtbezirk Neustadt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Titisee-Neustadt eingetragen werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und ist entstanden aus dem Bogenschützenverein Neustadt, der 1973 gegründet wurde.
5. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Bogen Sport Clubs Titisee-Neustadt e.V.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein (e.V.) mit dem Sitz in Titisee-Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereines ist es, den Bogensport zu fördern und seinen Mitgliedern die Möglichkeit des Trainings und des sportlichen Wettkampfes zu geben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist entsprechend §13, 2 zu verfahren.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormundes vorzulegen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive und passive Mitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die das achtzehnte. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind alle Personen beiderlei Geschlechts von Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b. durch freiwilligen Austritt;
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d. durch Ausschluß aus dem Verein.

167

# Satzung des Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e.V.

Satzungskopie mit Stand 24.11.2001 (Abstimmung durch Mitgliederversammlung)

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt, vom Verein ausgeschlossen werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Maßnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. die Jugendversammlung.
2. Die Tätigkeiten und Funktionen dieser Organe werden nachfolgend näher geregelt.

## § 7 Der Vorstand

neu

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportleiter, zwei stimmberechtigten Beisitzern und dem jeweiligen Jugendleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.  
Jeder von ihnen ist alleinig vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über fünfhundert DM bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Die Wahl des Jugendleiters ist in der Jugendordnung geregelt.

# Satzung des Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e. V.

Satzungskopie mit Stand 24.11.2001 (Abstimmung durch Mitgliederversammlung)

- 2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## § 10 Beschlußfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.
- 2. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr, jeweils im 4. Quartal, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen, bei mehreren Mitgliedern unter gleicher Adresse genügt eine Mitteilung.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahlen der Vorstands- und sonstiger Organmitglieder;
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
  - c. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;
  - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - f. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

171

# Satzung des Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e. V.

Satzungskopie mit Stand 24.11.2001 (Abstimmung durch Mitgliederversammlung)

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung der Stadt Titisee-Neustadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Unterstützung eines Kindergartens, zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Vermerk:

Die hier in Kopie vorliegende Fassung der Vereinssatzung wurde am 03.11.95 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Registereintrag beim Amtsgericht Titisee-Neustadt erfolgte mit Datum vom 23.01.96. Eine weitere Änderung erfolgte nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom 24.11.01. Hier wurde in § 7 der Sportleiter mit in den Vorstand aufgenommen.